

3. G e s e z

vom 25. Mai 1878,

die Modifikation einiger Bestimmungen des Ausführungs-Gesetzes vom 21. Juni 1871 zum Bundesgesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870 betr.

Wir Heinrich der Vierzehnte, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Arnoldsfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

Die §§ 14, 15 und 18 des Ausführungs-Gesetzes vom 21. Juni 1871 zum Bundesgesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870 sind aufgehoben und treten an deren Stelle folgende Bestimmungen:

II. Landarmenverband.

§ 14.

Das ganze Fürstenthum bildet einen Landarmenverband, dessen Funktionen der Staat übernimmt.

Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes erfolgt durch das Fürstliche Ministerium, Abtheilung für das Innere. Dasselbe läßt sich in Streit-sachen durch einen Beauftragten vertreten.

Pflichten und Rechte des Landarmenverbandes.

§ 15.

Der Landarmenverband ist befugt, die seiner Fürsorge gesetzlich anheim-fallenden Personen demjenigen Ortsarmenverbande gegen Entschädigung zu überweisen, welcher nach § 28 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 zur vorläufigen Unter-stützung derselben verpflichtet ist.